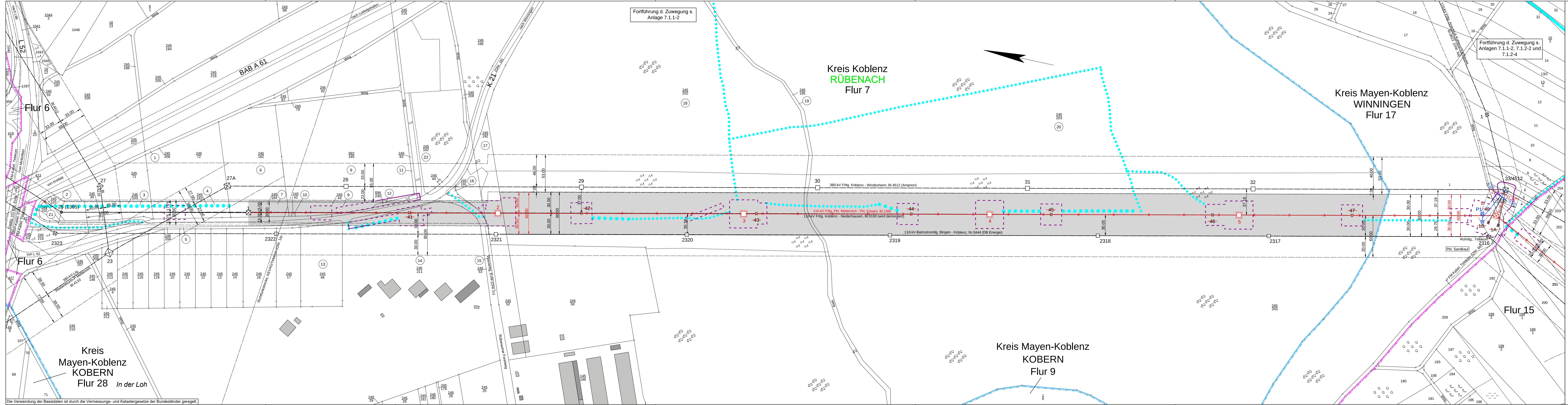




Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.-Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Hochspannungsfreileitung (Bestand)
- Hochspannungsfreileitung (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand) wird demoniert
- Trag-/Abspannmast (Bestand)
- Trag-/Abspannmast (Planung)
- Trag-/Abspannmast (Bestand) wird demoniert
- Hochspannungskabel geplant
- laufende Nr. der vom Schutzstreifen betroffenen Flurstücke in der Gemarkung
- laufende Nr. der ausschließlich von Zuwegungen oder Arbeitsflächen betroffenen Flurstücke in der Gemarkung
- Objektnummer lt. Kreuzungsverzeichnis
- Versorgungsleitung
- Planungen/Flächenausweisungen nachrichtlich übernehmen
- Topografie nachrichtlich übernehmen
- Schutzstreifenrand
- Für die geplante Freileitung zu beschränkende Schutzstreifenfläche
- temporäre Arbeitsfläche innerhalb des Schutzstreifens
- temporäre Arbeitsfläche außerhalb des Schutzstreifens auf Flurstücken mit Schutzstreifenanspruchnahme
- temporäre Arbeitsfläche auf Flurstücken ohne Schutzstreifenanspruchnahme
- Zuwegung auf Flurstücken mit Schutzstreifenanspruchnahme
- Zuwegung auf Flurstücken ohne Schutzstreifenanspruchnahme
- Achse Provisorium
- provisorischer Mast
- Rand der für das Provisorium benötigten Fläche

westnetz

Anlage 7.1.1-1

Ersatzneubau der 110-kV-Leitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Pkt. Metternich - Pkt. Erbach, Bl.1380

Abschnitt: Pkt. Rübenach - Pkt. Sandkaul

Lageplan 1 : 2000

von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 6

GEMARKUNG	RÜBENACH	WINNINGEN
Gemeinde	Koblenz	Winningen
Verbandsgemeinde	Koblenz	Rhein-Mosel
Kreis	Koblenz	Mayen-Koblenz
Reg.-Bez.	Koblenz	
Land	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	Ostertal-Hunsrück	Ostertal-Hunsrück
Grundbuchamt	Koblenz	Koblenz

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit

in der Gemeinde

Gemeinde

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss

Planfeststellungsbehörde

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit

in der Gemeinde

Gemeinde

Stand:	16.12.2020	2:55:24
Erstellt:	27.03.2015	14:15:42
Inhalt:	Planung	

Im Stocken 6
88444 Ummendorf
Fon +49 7351 44098-0
Fax +49 7351 44098-99
info@cteam.de
www.cteam.de

cteam

westnetz

DRW-S-L